

Vermeidung der Umsatzsteuer als Kostenfaktor ab 01. 01. 2004

Die Verordnung 800/1974 (umsatzsteuerfreie Lieferung und sonstige Leistung ausländischer Unternehmer in Österreich) wurde abgeschafft und das „Reverse-Charge-System“ (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) mit 01. 01. 2004 ausgeweitet.

Neue Rechtslage ab 1. Jänner 2004

Nummehr kommt es bei **allen sonstigen Leistungen und Werklieferungen** von einem ausländischen Unternehmer zum Übergang der Steuerschuld auf den inländischen Leistungsempfänger. Die Rechnung wird ohne Mehrwertsteuer ausgestellt, das österreichische Unternehmen führt die Steuer an das österreichische Finanzamt ab und kann gegebenenfalls den Vorsteuerabzug geltend machen.

Beispiele:

Ein deutscher Rechtsanwalt vertritt ein österreichisches Unternehmen bei einem Gericht in Österreich.

Ein italienischer Unternehmer liefert eine Maschine an einen österreichischen Unternehmer. Die Teile werden von Italien nach Österreich versendet und in Österreich zusammengebaut. Der italienische Unternehmer verfügt in Österreich weder über Sitz noch über eine Betriebsstätte.

Anders ist die Situation bei **im Inland steuerbaren Lieferungen** durch einen **ausländischen Unternehmer**, da – wie ausgeführt – die Verordnung 800/1974 hierfür nicht mehr anwendbar ist. Der inländische Leistungsempfänger kann daher bei Rechnungen ohne Umsatzsteuer nicht mehr unterstellen, dass der ausländische Unternehmer für seine Lieferung die Umsatzsteuerbefreiung laut Verordnung Nr. 800/1974 in Anspruch nimmt. Die Umsatzsteuerpflicht besteht aber unabhängig davon, ob Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird oder nicht (§ 27 Abs. 4 UStG). Bei Geltendmachung der Haftung durch das Finanzamt wird demnach die Umsatzsteuer zum Kostenfaktor, da mangels ausgewiesener Umsatzsteuer in der Rechnung kein Vorsteuerabzug zusteht.

Beispiele:

*Gelangt ein Gegenstand aufgrund eines Reihengeschäftes von einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich, tätigt der zweite Unternehmer einen innergem. Erwerb und eine steuerpflichtige Inlandslieferung. Dasselbe gilt bei der Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet.
(Der Unternehmer A aus Österreich bestellt beim Unternehmer D2 aus Deutschland Lacke. D2 wiederum bestellt die Lacke bei D1 in Deutschland. D1 liefert direkt an A.)*

Ein Unternehmer aus der Schweiz liefert Uhren an einen österreichischen Großhändler und fertigt die Ware selbst beim Zollamt Feldkirch ab. (Liefervereinbarung: „verzollt und versteuert“)

Der deutsche Großhändler unterhält in Grieskirchen ein Auslieferungslager und beliefert daraus österreichische Abnehmer. (innergem. Verbringen)

Praxistipp

Bei Inlandslieferungen ausländischer Unternehmer, die Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellen, sollte genau geprüft werden, ob zu Recht keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden ist. Ebenso empfiehlt es sich, die Umstände zu dokumentieren, um im Falle einer finanzamtlichen Prüfung vorbereitet zu sein.

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber